

## Rückbau Netzanschluss.

Gewünschter Ausführungstermin\*<sup>1</sup>: \_\_\_\_\_

- Liegenschaft steht aktuell leer  
 Liegenschaft ist widerrechtlich besetzt (Seite 2 beachten)  
 Liegenschaft ist unbewohnt ab \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

**Bauobjekt** Adresse/-n: \_\_\_\_\_  
PLZ/Ort: \_\_\_\_\_ Gebäudetyp: \_\_\_\_\_  
Indirekt angeschlossen: \_\_\_\_\_ Anzahl Wohnungen: \_\_\_\_\_

**Zustelladresse** Name, Vorname: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_

**Auftragsbestätigung** Adresse: \_\_\_\_\_ PLZ/Ort: \_\_\_\_\_  
E-Mail: \_\_\_\_\_

**Kostenträger/-in** Name, Vorname: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_  
Adresse: \_\_\_\_\_ PLZ/Ort: \_\_\_\_\_  
E-Mail: \_\_\_\_\_

**Kontaktperson** Name, Vorname: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_

**Realisierung** E-Mail: \_\_\_\_\_

### Leerstehende Liegenschaften

Die Eigentümerschaft stellt bei den Werken (ewz, WVZ, Erdgas Zürich) unter Übernahme der Kosten nach effektivem Aufwand dieses schriftliche Rückbau-Gesuch. Sie bestätigt gleichzeitig, dass keine Mietverhältnisse mehr bestehen und die Liegenschaft leer steht. ewz verifiziert diese Bestätigung nochmals vor Beginn der Rückbauarbeiten.

Für Stromgebühren in leerstehenden Räumen, unbenutzten Anlagen oder bei Konsumstellen, welche von Personen benutzt werden, die nicht Kundinnen oder Kunden im Sinne des ewz-Reglements sind, haftet gemäss den rechtlichen Bestimmungen grundsätzlich die Eigentümerschaft.

Ziff. 1.3.2.lit.a Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz).

### Sicherheit der elektrischen Anlagen

Die Eigentümerschaft ist gemäss bundesrechtlichen Bestimmungen dafür verantwortlich, dass die elektrischen Installationen dem anerkannten Stand der Technik entsprechen und diese kontrolliert werden (Art. 3 ff. Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV). Die Installationen dürfen «bei bestimmungsgemäsem und möglichst auch bei voraussehbarem Betrieb oder Gebrauch (...) weder Personen noch Sachen gefährden» (Art. 3 Abs. 1 NIV). Mängel sind unverzüglich beheben zu lassen (Art. 5 Abs. 3 NIV).

**Arbeiten nach Aufwand:** Für Arbeiten, welche nicht nach Taxen sondern nach Aufwand ausgeführt werden, erstellt ewz keine Angebote. Das vorliegende, unterzeichnete Rückbau-Gesuch gilt in diesen Fällen als verbindliche Bestellung. Nach Erhalt der Auftragsbestätigung können die Arbeiten und Termine mit dem zuständigen Mitarbeiter Realisierung koordiniert werden. Beanstandungen können ewz innert 5 Tagen mitgeteilt werden.

**Bemerkungen:** \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_ Stempel und Unterschrift Eigentümer/-in:  
oder die/der Bevollmächtigte/-n: \_\_\_\_\_

Formular und allfällige Unterlagen zustellen an [netzkundenanliegen@ewz.ch](mailto:netzkundenanliegen@ewz.ch) oder per Post an ewz, Verteilnetze, Kundenanliegen Anschluss, Postfach, 8050 Zürich.

## Erläuterungen zum Rückbau-Gesuch.

### **Gewünschter Ausführungstermin\*<sup>1</sup>.**

Der genaue Ausführungstermin wird nach Erhalt der Auftragsbestätigung mit dem zuständigen Mitarbeiter Realisierung koordiniert. Die Realisierung am gewünschten Termin kann nicht garantiert werden.

Um eine rechtzeitige und koordinierte Realisierung sicherzustellen, benötigt ewz eine möglichst genaue Angabe des geplanten bzw. gewünschten Rückbautermins (realistisch/ohne Einplanung von Reserve).

Die aktuell zu berücksichtigenden Vorlaufzeiten sind frühzeitig bei ewz nachzufragen.

### **Kontaktperson Realisierung.**

Angabe der kundenseitigen Kontaktdaten zwecks Realisierung vor Ort (z. B. Bauleitung, Tiefbauunternehmung).

**Achtung:** Es erfolgt keine aktive Kontaktaufnahme seitens ewz.

### **Benötigte Unterlagen.**

Muss unter Umständen nicht der ganze Netzanschluss rückgebaut werden (zum Beispiel bei mehreren Bauetappen), benötigt ewz entsprechende Baustellenpläne, welche die Situation detailliert aufzeigen. Sind mehrere Objekte (auch indirekt erschlossene) vom Rückbau betroffen, benötigt ewz die genauen Informationen bezüglich Leerstand.

### **Widerrechtlich besetzte Liegenschaften**

Bei einer besetzten Liegenschaft kann ewz den Strom nur mittels Rückbau der Hauszuleitung definitiv unterbrechen. Damit ewz diese Arbeiten ausführen kann, muss die Eigentümerschaft:

1. Strafanzeige einreichen und die Räumung der Liegenschaft verlangen.
2. Bei ewz dieses schriftliche Rückbau-Gesuch einreichen.

Sind diese beiden Voraussetzungen erfüllt, erstellt ewz die entsprechende Auftragsbestätigung und die Rückbauarbeiten werden in Absprache mit der Polizei vorgenommen. Die Kontaktaufnahme mit der Polizei erfolgt durch das Departements-Sekretariat der Industriellen Betriebe. Sämtliche Arbeiten werden nach effektivem Aufwand abgerechnet.

Die Eigentümerschaft ist darauf hinzuweisen, dass es bei Abbruchkosten ab ca. 5000 Franken sinnvoller sein könnte, die Stromrechnung weiter zu bezahlen oder andere Lösungen zu suchen. Weitere Informationen im [Merkblatt Demontage von Tarifapparaten](#).

### **Asbesthaltige Schaltgerätekombinationen/Zählerplätze.**

Seit dem 1. Januar 2009 wurde in der Bauarbeiten-Verordnung (BauAV Art. 3) die Ermittlungspflicht betreffend Asbest eingeführt. **Bei falschem Umgang mit asbesthaltigen Materialien besteht eine aktive Gesundheitsgefährdung.**

**Bitte ermitteln Sie vor Beginn der Abbrucharbeiten, ob im betreffenden Gebäude asbesthaltige Produkte eingebaut wurden (EKAS-Richtlinie 6503).** Bei asbesthaltigen Schaltgerätekombinationen werden durch ewz nur die Tarifapparate demontiert. Die Entsorgung der asbesthaltigen Materialien ist Sache des Eigentümers bzw. des beauftragten Abbruchunternehmens.